

Dienstanweisung Nr. 26 für die saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes vom **30. September 2021 (Inkrafttreten: 01. Oktober 2021)** ergeht folgende Dienstanweisung für die saarländischen Pfarreien des Bistums Speyer.

Wenn im Folgenden von einer Mund-Nasen-Bedeckung, Maske oder einer Maskenpflicht gesprochen wird, ist damit ausschließlich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 gemeint.

1. **Es sind öffentliche Gottesdienste in Kirchen oder unter freiem Himmel zu feiern.**
Bei den Gottesdiensten entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) findet bei Gottesdiensten keine Anwendung.

Die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung ist bei Gottesdiensten nicht mehr notwendig.
2. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.) ermöglicht werden.
3. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen.
4. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut **durchlüftet**. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden.
5. An den Eingängen müssen die GottesdienstbesucherInnen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen. Das Tragen von Handschuhen an Stelle der Händedesinfektion ist nicht zulässig.
6. Beteiligte, die noch nicht vollständig geimpft sind, ganz gleich ob haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, ob Sie an der Feier der Gottesdienste mitwirken möchten. Es darf niemand zur Mitwirkung gedrängt werden.
7. **Ruhestandsgeistliche** entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
8. **Im Altarraum dürfen sich nur so viele Personen, die an der liturgischen Feier mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 1,5 m ein.**

Bei der Kommunionsspendung tragen die KommunionsspenderInnen eine Mund-Nase-Bedeckung.

Aus Rücksicht auf die Messdienerinnen und Messdiener, die noch keine Möglichkeit hatten, geimpft zu werden, tragen in der Sakristei vor und nach dem Gottesdienst alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung.

9. **Konzelebration** ist erlaubt. Dabei haben die Priester die vorgeschriebenen Abstände immer einzuhalten. Für jeden Priester sind ein eigener Kelch und eine eigene Hostie vorzusehen.
10. Die **musikalische und instrumentale Gestaltung im Gottesdienst kann** unter Wahrung des Abstands von 1,5 m erfolgen.

Gemeindegesang im Innenraum sowie im Freien ist zulässig.

Sollten Gesang- und Gebetbücher bereitgestellt werden, müssen diese nach dem Gottesdienst desinfiziert werden. Wo das nicht möglich ist, dürfen sie nicht bereitgestellt werden.

11. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
12. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
13. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
14. Der Priester, der Diakon und die MinistrantInnen, die am Altardienst beteiligt sind, desinfizieren sich vor der **Gabenbereitung** die Hände. Zur Gabenbereitung bringen die MinistrantInnen die Gaben und Gefäße zum Altar. Dabei tragen der Priester bzw. der Diakon sowie die MinistrantInnen eine Mund-Nase-Bedeckung.
15. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
16. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
17. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend
18. Wer die **Kommunion** spendet, trägt eine Mund-Nase-Bedeckung (**auch wenn die Gemeindemitglieder ohne Mund-Nase-Bedeckung zum Empfang der Kommunion herantreten**) und desinfiziert nach dem Anlegen der Mund-Nase-Bedeckung, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionsspender kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.

19. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
20. Zwischen KommunionsspenderIn und KommunionempfängerIn soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
21. **Mundkommunion** ist in der Eucharistiefeyer oder Wort-Gottes-Feier am Ende der Kommunionausteilung möglich. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. **Der Kommunionsspender/die Kommunionsspenderin muss sich nach jeder Kommunionsspendung die Hände desinfizieren.**

Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

22. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
23. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegens) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
24. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
25. Gottesdienste in **Ordensgemeinschaften**
In klösterlichen Gemeinschaften, in denen die Schwestern noch nicht geimpft sind, müssen diese besonders geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.
Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:
 - a. Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
 - b. Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
 - c. Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
 - d. Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossene Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwestern aus.)
 - e. Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
 - f. Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.
26. In klösterlichen Gemeinschaften, in denen die Schwestern bereits zweimal geimpft wurden, können wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung.
27. Die **Feier der Taufe** ist möglich. Es gelten die hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Um jede Gefährdung auszuschließen, desinfiziert der Taufspender seine Hände, bevor er Taufspendung und Zeichenhandlungen wie die Salbung mit Öl vollzieht. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand.

Hochzeiten sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheits-

vorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels, etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt. Bitte beachten Sie, dass vor und nach der Trauung auch auf dem Kirchenvorplatz keine Ansammlungen entstehen.

28. Bei **Trauerfeiern** auf dem Friedhof und den **Beisetzungen** sind die Bestimmungen der örtlichen Kommunen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, einer eventuellen Begrenzung der TeilnehmerInnenzahl sowie die Kontaktdatenerfassung sind die Hinterbliebenen bzw. ein von den Hinterbliebenen entsprechen beauftragtes Bestattungsinstitut verantwortlich.

Für die Feier des **Sterbeamtes** gelten alle in dieser Dienstanweisung beschriebenen Regelungen. Das Sterbeamt liegt in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde.

29. **Erstkommunion- und Firmkatechese** kann in Präsenzform stattfinden. Es sind alle geltenden Hygieneregeln einzuhalten.
30. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich. Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
31. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarreseelsorge sind einzuhalten. Ehrenamtliche, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sind auf das Risiko einer Ansteckung hinzuweisen. Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.
32. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

33. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden. Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.

Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

34. **Kirchen** und Kapellen können tagsüber geöffnet sein.
 - a. Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
 - b. Mit Schildern ist auf die Hygieneverordnung hinzuweisen. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden und ist beim Umhergehen bzw. Verlassen der Kirche wieder anzulegen.
35. **Fußwallfahrten** sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Für Wallfahrtsgottesdienste gelten alle Regelungen für die Feier von Gottesdiensten.
36. **Treffen pfarrlicher Gremien (Pfarreirat, Verwaltungsrat, Gemeindeausschuss)** dürfen stattfinden. Die Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. Die 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) findet keine Anwendung.
37. **Sonstige Veranstaltungen** (Öffentliche sowie private Veranstaltungen) sind zulässig. Die 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) findet Anwendung. Für jede Veranstaltung ist ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
38. **Chorproben und Auftritte** sowie die Nutzung von Blasinstrumenten im Probetrieb und bei Veranstaltungen sind unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes (1,5 m in alle Richtungen) im Innen- und Außenbereich zulässig. Die Vorgaben der Verordnung zu Hygienemaßnahmenkonzepten des Saarlandes Hygienemaßnahmenkonzept für den Probenbetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-09-30.html#doc23c71447-d891-47cb-bf55-7d8eaff23b97bodyText36 sind zu beachten. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.
39. **Musikunterricht** (Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten) ist als Einzel- und Gruppenunterricht unter Einhaltung der 3G-Regel, und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

40. Treffen von **Kinder- und Jugendgruppen** sind als Präsenzveranstaltung möglich. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienemaßnahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden
41. **Freizeitmaßnahmen** (Jugendfreizeiten mit Übernachtung)
Die Durchführung von Freizeitmaßnahmen eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche ist möglich. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienemaßnahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige nach

dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) ist der Testnachweis zu Beginn und Ende des Seminars zu führen.

42. Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen** sind zulässig. Es muss jeweils ein Hygieneplan vorliegen und umgesetzt sowie ein sozialpädagogisches Setting angeboten werden.
43. In allen **Arbeits- und Betriebsstätten** (z. B. Pfarrbüro, etc.) gilt die Maskenpflicht. Sie entfällt wenn zwischen den Personen, am jeweiligen Platz der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
44. **Pfarreifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden staatlichen Bestimmungen möglich. Reisen in alle vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebiete sind nicht erlaubt.
45. **Dienstreisen** sind möglich. Im Fahrzeug (Dienstwagen oder Privat-PKW) dürfen sich bei einer Dienstreise max. 2 Personen aufhalten, sofern diese Personen nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Vor der Fahrt sollte ein Selbsttest durchgeführt werden, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Personen nehmen die Sitzplätze ein, die den weitest möglichen Abstand bieten (z. B. bei 1 Person:

Fahrer/in und weitere Person auf Rücksitz Beifahrerseite). Während der Fahrt ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Bei vollständig geimpften oder genesenen Personen können auch mehr Personen im Fahrzeug sitzen. Doch auch sie haben während der Fahrt eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Das Fahrzeuginnere von benutzten Dienstwägen ist nach der Benutzung mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Die gemeinsam in einem Fahrzeug fahrenden Personen sind gehalten, die MitfahrerInnen in ihrem jeweiligen Erfassungsbogen „Kontakt Daten Besucher“ zu erfassen.

Dienstreisen in ein Risikogebiet im Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die ausgewiesenen Risikogebiete können Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

46. Eine **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** für private Veranstaltungen ist möglich. Die Kirchengemeinde hat jedoch vor der ersten Vermietung die Rahmenbedingungen einer Vermietung aufgrund der örtlichen Corona-Situation grundsätzlich mit dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Weiterhin zulässig sind Vermietungen als Corona-Teststellen oder Corona-Impfstellen sowie an Selbsthilfegruppen (siehe Nr. 51), Vermietungen an gewerbliche Betriebe und Unternehmen oder Institutionen (z.B. für Musikunterricht). Während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände, Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet.

Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:

Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der

Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:

https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-_und_Nutzungsvertrag_als_Word-Vorlage_.docx

47. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie HausmeisterInnen, RaumpflegerInnen, SakristanInnen, PfarrsekretärInnen sowie OrganistInnen mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden.
Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei RaumpflegerInnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschürzen zur Verfügung zu stellen.
Die Beschäftigung von SakristanInnen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen.
Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.
48. Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **OrganistInnen, ChorleiterInnen** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.
Organisten und Chorleiter, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahlang kommt. Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.
Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.
Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über YouTube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahlang vornehmen zu können.
49. **Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
50. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine

Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung wurde verlängert und gilt nun bis 31. Dezember 2022.

Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Hinweis zum **Urheberrecht**:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

51. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine ‚**Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.
52. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am **01. Oktober 2021** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, 01. Oktober 2021



Andreas Sturm
Generalvikar